

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall E (Besitz)

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

- a) BF kann die Herausgabevollstreckung gemäß § 883 ZPO betreiben.
 - b) Voraussetzungen:
 - Titel, der auf die Herausgabe eines genau bezeichneten Gegenstandes gerichtet ist
 - Vollstreckungsklausel gem. § 724 ZPO
 - Zustellung gem. § 750 ZPO
 - Antrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher
 - Gegenstand ist im Gewahrsam des Schuldners (§ 808 ZPO)
 - Ablauf: Die Sache ist durch den Gerichtsvollzieher dem Schuldner wegzunehmen und an den Gläubiger zu übergeben (§ 883 ZPO).
-

02

- a) Es wird beantragt, dem Schuldner den im anliegenden Titel bezeichneten Gegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung gem. § 883 Abs. 1 ZPO wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben; wegen der Vollstreckungskosten die Mobilienvollstreckung durchzuführen.
 - b) Amtsgericht, Gerichtsvollzieherverteilungsstelle
-

03

- a) Nur, wenn der Nachbar zur Herausgabe bereit ist.
 - b) BF muss den Herausgabeanspruch des D gegen den Nachbarn pfänden und sich überweisen lassen, § 886 ZPO. Ist der Nachbar auch dann zur Herausgabe nicht bereit, muss BF Herausgabeklage im Wege der Drittschuldnerklage erheben.
-

04

- a) A kann Drittwiderspruchsklage gem. § 771 I ZPO erheben.
 - b) Sachliche Zuständigkeit: richtet sich nach dem Streitwert, hier Amtsgericht
Örtliche Zuständigkeit: Gericht, in dessen Bezirk Zwangsvollstreckung begonnen hat
-

05

Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 883 Abs. 2 ZPO)
Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§§ 883 Abs. 2 S. 3 ZPO, 802 g)
Erzwingungshaft (§§ 883 Abs. 2 S. 3 ZOP, 802 g)

06

Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe (§§ 883 Abs. 2 S. 3, 802 g ZPO) und Verhaftungsauftrag an den Gerichtsvollzieher.

07

- a) Nein, da die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung nicht mehr zum Rechtszug (§ 19 RVG) ge-

hört, sondern eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit ist, § 18 Abs. 1 Ziff. 1 RVG

- b) Nein, im Rahmen der Zwangsvollstreckung fällt eine Terminsgebühr nach Nr. 3310 VV RVG nur an, wenn der RA einen gerichtlichen Termin oder einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wahrnimmt.
-

4. Gebührenrecht

01

- a) Rat/Auskunft, Mediation, außergerichtliche Vertretung
- b) Rat: § 34 RVG
Mediation: § 34 RVG
Vertretung: Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG, beschränkt sich der Auftrag auf ein einfaches Schreiben, beträgt die Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG 0,3
-

02

- a) 0,8 Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Ziff. 1 VV RVG
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG
- b) Mangels Prozessauftrag fallen Terminsgebühr und Verfahrensgebühr nicht an (vgl. Vorbemerkung 3 Abs. 1 VV RVG), dafür entsteht aber eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG
-

03

0,8 Verfahrensgebühr, Nr. 3101 VV RVG
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG
1,5 Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG

04

- a) Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte, maximal zu 0,75 von der Verfahrensgebühr abzuziehen (Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG).
- b) (1) außergerichtliche Tätigkeit
1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG
Postentgelte, Nr. 7002 VV RVG
Zwischensumme netto
19 % Ust, Nr. 7008 VV RVG
- (2) gerichtliche Tätigkeit
1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG
Anrechnung gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG
RVG: 0,65 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG
Postentgelte, Nr. 7002 VV RVG
Zwischensumme netto
19 % Ust, Nr. 7008 VV RVG
-

05

Lösung wie in Abwandlung 04, zusätzlich eine 1,0 Einigungsgebühr VV RVG Nr. 1003

06**Gegenstandswert: 2.900,00 €**

0,3 Einfaches Schreiben § 13 RVG, Nrn. 2301, 2300 VV RVG	66,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>13,32 €</u>
Zwischensumme netto	79,92 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>15,19 €</u>
Gesamtbetrag	<u>95,11 €</u>

07**Gegenstandswert: 2.900,00 €**

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	288,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	308,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>58,63 €</u>
Gesamtbetrag	<u>367,23 €</u>

08

Es kann auf Grund des Umfanges der anwaltlichen Tätigkeit ein höherer Gebührensatz angesetzt werden (vgl. § 14 RVG)! z.B.:

Gegenstandswert: 2.900,00 €

2,0 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	444,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	464,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>88,16 €</u>
Gesamtbetrag	<u>552,16 €</u>

09

Der Rechtsanwalt erhielt einen bedingten Klageauftrag. Weil der Käufer aber innerhalb der im außergerichtlichen Aufforderungsschreiben genannten Frist zahlte, ist die Bedingung für den Klageauftrag nicht eingetreten. Es verbleibt deshalb bei einer Geschäftsgebühr.

Gegenstandswert: 2.900,00 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	288,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	308,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>58,63 €</u>
Gesamtbetrag	<u>367,23 €</u>

10

Da BF bereits Vollstreckungsauftrag erteilt hat, erhält der RA eine 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG. Die Anfrage beim Einwohnermeldeamt ist keine besondere Angelegenheit im Sinne von § 18 RVG und löst deshalb keine gesonderte Gebühr aus. Die durch die Anfrage entstandenen Aufwendungen sind ebenfalls in die Berechnung einzustellen.

11

Nein, mit der Gebühr für das Verfahren der Vermögensauskunft werden sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten einschließlich Antrag auf Erlass des Haftbefehls und Verhaftungsauftrag abgegolten (§ 18 Abs. 1 Nr. 16 RVG)

0,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2 II, 13 RVG i. V. m. Nr. 3309 VV RVG 2 x Reisekosten nach Berlin gem. Nr. 7003 VV RVG (260 km á 0,30 €) 2 x Tage- und Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV RVG